

Statuten des Trägervereins „Backen im Park“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Backen im Park“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt eines Kulturgutes für die Allgemeinheit: Das Backen von Brot in einem Holzbackofen im Murg-Auen-Park in Frauenfeld.

Er bietet die Wissensvermittlung über die Teigherstellung und das Backen interessierten Gruppen. Schulklassen oder Privatpersonen an.

Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Er ist ausschliesslich der Gemeinnützigkeit verpflichtet.

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Erhalt des Kulturgutes Brotbacken hat.

Passivmitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Aufnahmegesuche sind mündlich oder schriftlich an das Präsidium des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.

Der Austritt ist zulässig, wenn er mit einer zweimonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe durch Entscheid der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

4. Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder, Spenden und Zuwendungen aller Art sowie dem Erlös aus dem Betrieb des Backofens.

5. Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Der Vorstand und die Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Sie sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen für den Verein.

6. Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ und wird vom Vorstand in der ersten Jahreshälfte unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage im Voraus einberufen.

Die Mitgliederversammlung:

- wählt den Vorstand und die Revisionsstelle;
- genehmigt den Jahresbericht und entlastet den Vereinsvorstand;
- genehmigt die Jahresrechnung und den Revisionsbericht;
- beschliesst über das Jahresbudget;

- legt den Jahresbeitrag fest;
- beschliesst mit 3/4 Mehrheit über die Statuten auf Antrag des Vorstands;
- beaufsichtigt die Tätigkeit des Vorstands und der Revisionsstelle;
- entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse werden ohne besondere Regelung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei chargierten Personen, nämlich dem Präsidium, dem Aktariat und der Rechnungsführung.

Er vertritt den Verein und führt die Geschäfte. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Über dringliche Geschäfte entscheidet das Präsidium und orientiert anschliessend den Vorstand.

8. Revisionsstelle

Sie besteht aus zwei Personen. Sie prüft die Jahresrechnung und erstellt einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

9. Verpflichtungen

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit jederzeit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden aufgelöst werden.


Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen nach Abzug der Kosten einem gemeinnützigen Verein, wenn möglich mit gleichem oder ähnlichem Zweck, verschenkt. Die Aufteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2019 genehmigt worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Mai 2015.

Frauenfeld, 22. Mai 2019

Co-Präsidentin:



Doris Roos Kliem

Co-Präsidentin:



Alice Schlaginhaufen